

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

03. Januar 2018

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Landkreis Stendal	
	Betreten der freien Landschaft	1
	Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG	1
	1. Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ vom 12.12.2017	1
2.	Hansestadt Stendal	
	Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2018	2
	Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2018 für die Hansestadt Stendal	2
	Bekanntgabe über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung des Lärmaktionsplanes gem. § 47 d BiMSchG	2
	Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales am 15.01.2018	3
	Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses am 16.01.2018	3
3.	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
	1. Änderung zur Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	3
	Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	4
4.	Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
	Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2016	6
	Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung) des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV)	7
	Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg (TAHV)	8

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der Unteren Forstbehörde Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzugaufgaben zur Wahrnehmung der Forstaufsicht gemäß § 36 LWaldG im Jahr 2018 begehen werden.
Gemäß § 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 65 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten und Beauftragten der Unteren Naturschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich, Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit und Betriebsräume sowie das unmittelbar angrenzende Besitztum während der Betriebszeit im Jahr 2018 betreten. Sie werden dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstige Arbeiten und Besichtigungen vornehmen.

Stendal, 11.12.2016

Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart in den Gemarkungen Bölsdorf, Buch und Weißewarte, Landkreis Stendal)

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bölsdorf	5	16/3, 19/1, 19/2, 19/6, 19/8, 20/15, 20/16, 20/17, 20/24, 20/26, 20/44
Bölsdorf	6	2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/17, 4
Buch	1	1/20, 1/21, 1/33, 1/38, 1/43, 1/44, 1/45, 1/50, 1/51, 1/53
Weißewarte	1	1, 2, 95/2, 269/3

in einer Größe von 2,67 Hektar beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal

eingesehen werden.

Stendal, 18. Dezember 2017

Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Unterhaltungsverband „Uchte“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Die Verbandsversammlung hat am 12.12.2017 mit Beschluss-Nr. BV 16/V/2017 die nachfolgende Satzungsänderung beschlossen.

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Erste Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in 39576 Hansestadt Stendal vom 11.05.2017.

§ 1

1. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird der Wert „10,66 %“ durch den Wert „10,86 %“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.12.2017

.....

R. Burmeister
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 20.12.2017 genehmigt.

.....

Carsten Wulfänger



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Januar 2018, Nr. 1

Hansestadt Stendal
Ordnungsamt

Festsetzung der Hundesteuer der Hansestadt Stendal mit deren Ortsteilen für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Betrag festgesetzt.
2. Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für das Gebiet der Hansestadt Stendal mit ihren Ortsteilen

für den 1. Hund 60,00 Euro
für den 2. Hund 84,00 Euro
für den 3. Hund 120,00 Euro.

Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 Euro erhoben.

3. Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2018 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zum 15.02.2018 zu entrichten.
4. Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA – Lastschriftmandat zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2018 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:

Kreissparkasse Stendal
BIC NOLA2E21SDL
IBAN DE33 8105 0555 3010 0003 74

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Hansestadt Stendal, Sitz Stendal, erhoben werden.

Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass die Einlegung eines Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Einhaltung der Zahlungsfrist nicht beeinflusst.
- Die bereits ausgegebenen Hundemarken für die Hansestadt Stendal behalten bis zur Ausgabe neuer Hundemarken ihre Gültigkeit.
- Steuerpflichtigen, bei denen die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.
- Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Hansestadt Stendal, den 05.12.2017



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Amt für Finanzwesen

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Hansestadt Stendal und deren Ortsteile für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer- und Gebührenfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer- und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für die Hansestadt Stendal und deren Ortsteile

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	290 v.H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	390 v.H.
der Steuermessbeträge.		

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn/

Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragten eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Hansestadt Stendal, Steuerverwaltung, Markt 7, Zimmer 107-108, erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 12.02.2018 einzureichen. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn dies in einem formlosen Schreiben mitgeteilt wird. Die Grundsteuer ist dann wie im Jahr 2017, unverändert zu zahlen.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2018 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2018 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungs-kategorie

G 1 =	7,84 EUR = Reinigung 1x pro Woche
G 2 =	20,32 EUR = täglich
G 3 =	3,16 EUR = Reinigung 1x pro Monat
G 4 =	4,72 EUR = Reinigung 2x pro Monat
S 1 =	3,09 EUR = Reinigung 1x pro Woche
S 2 =	2,05 EUR = Reinigung 2x pro Monat.

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2018 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2018 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswchsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die kein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2018 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:

Kreissparkasse Stendal
BIC NOLA2E21SDL
IBAN DE33810505553010000374

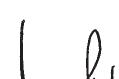
Rechtsbeihilfsbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1,39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Hansestadt Stendal, den 03.01.2018



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Lärmaktionsplan der Hansestadt Stendal

hier: Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 04.12.2017 beschlossen, gem. § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), einen Lärmaktionsplan auf Basis der EU-Umgebungslärmrichtlinie aufzustellen.

Gem. § 47 d BImSchG soll die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört werden und rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Hierzu erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 47 d Abs. 3 BImSchG in Form einer einmonatigen Auslegung.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans für den Verkehrslärm, sowie für den Schienen- und Gewerbelärm wird in der Zeit vom

Donnerstag, den 11.01.2018 bis einschließlich Dienstag, den 13.02.2018

zu jedermann's Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Januar 2018, Nr. 1

Montag bis Mittwoch	07:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Ferner stehen die Unterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Homepage der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal unter www.stendal.de zum Download bereit.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen mit Vorschlägen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36 abgegeben werden.

Stendal, den 14.12.2017

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

BEKANNTMACHUNG

Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Hansestadt Stendal, 21.12.2017

Zu der am Montag,

den 15.01.2018 um 17:30 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1,
39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Feststellung der Tagesordnung
 - 3 Einwohnerfragestunde
 - 4 Genehmigung der Niederschrift
 - 5 Informationen der Gleichstellungsbeauftragten
 - 6 Bericht der Verwaltung
 - 6.1 Haushaltsentwurf 2018
 - 7 Anfragen/Anregungen
- Nicht öffentlicher Teil**
- 8 Genehmigung der Niederschrift
 - 9 Bericht der Verwaltung
 - 10 Anfragen/Anregungen

Björn Eckhard Dahlke
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

BEKANNTMACHUNG

Kultur-, Schul- und Sportausschuss

Hansestadt Stendal, 21.12.2017

Zu der am Dienstag,

den 16.01.2018 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1,
39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Feststellung der Tagesordnung
 - 3 Einwohnerfragestunde
 - 4 Genehmigung der Niederschrift
 - 5 Änderung Grundsatzbeschluss VI/595/1 Grundschule Petrikirchhof VI/721
 - 6 Bericht der Verwaltung
 - 6.1 Haushaltsentwurf 2018
 - 7 Anfragen/Anregungen
- Nicht öffentlicher Teil**
- 8 Genehmigung der Niederschrift
 - 9 Bericht der Verwaltung
 - 10 Anfragen/Anregungen

Peter Ludwig
Vorsitzender

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Änderung zur Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und §§ 21, 50 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am **13.12.2017** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren sind fällig:

1. eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides
2. Für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre ergeht ein Gebührenbescheid bis zum 31. Januar.“

2. Die Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung und ist als der Satzung beigefügten Anlage Bestandteil dieser Satzung.

3. § 5 neu eingefügt wird Abs. 6

„Die Gebühren können im Einzelfall ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührentschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, gemäß § 13a KAG LSA. Ist die Einziehung der Gebühren nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.“

4. Die übrigen Regelungen der Satzung bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte 15.12.2017

Andreas Brohm
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am 13.12.2017 vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen und im Amtsblatt Nr.1, vom 03.01.2018, bekannt gemacht.

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Tangerhütte

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro		
		jährlich	monatlich	täglich
1. Aufführungen und Veranstaltungen (Dorf-, Vereins- und Stadtfeste)				
1.1	Imbisswagen bzw. Stand ohne alkoholische Getränke	pro m ²		3,00
1.2	Imbisswagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m ²		6,00
1.3	Getränkewagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m ²		5,00
1.4	Stuhlaufstellung auf Freischankflächen	je Sitzplatz		0,50
1.5	Informationsstände	pro m ²		2,00
1.6	Verkaufsstände	pro m ²		3,00
1.7	Tanz-, Schank- und Kaffeezelte	pro m ² bis 100 bis 300 bis 500 ab 500		0,40 0,50 0,60 0,70
1.8	Fahrgeschäfte/Karussells klein groß	bis 50 m ² ab 50 m ²	wöchentl. 105,00 210,00	15,00 30,00
1.8.1	Schaugeschäfte	pro m ²		0,50
1.8.2	Warenspielgeräte	pro m ²		1,00
1.8.3	Schießbuden/Verlosungen	pro m ²		1,00
1.9	Zirkusunternehmen	pro m ²		1. Tag 0,10 € jeder weitere Tag 0,03 €

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Januar 2018, Nr. 1

Showbühnen entfallen

2. Ambulante und ortsfeste Verkaufseinrichtungen					
2.1	Imbisswagen bzw. Stand ohne alkoholische Getränke	pro m ²	25,00		1,00
2.2	Imbisswagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m ²	50,00		3,00
2.3	Getränkewagen bzw. Stand mit alkoholischen Getränken	pro m ²	40,00		2,00
2.4	Stuhlaufstellung auf Freischankflächen	je Sitzplatz		0,75	0,50
2.5	Informationsstände	pro m ²		1,00	0,50
2.6	Verkaufsstände	pro m ²	20,00		1,00
2.7	Warenaufsteller	pro m ²	30,00		1,00
2.8	Dienstleistungseinrichtungen Automaten	pro m ²	30,00		

3. Waren und Angebotsanlagen vor Stätte der Leistung					
3.1	Werbeaufsteller	pro m ²	20,00	2,00	
3.2	Fahrradständer mit Werbung	pro m ²	20,00	2,00	
3.3	Werbeanlagen mit einer Werbefläche von über 1 m ² die nicht mehr als 0,15 m ² in den Verkehrsraum hineinragen	pro m ²	50,00	6,00	

Fahrradständer ohne Werbung entfällt

4. Lagerung von Baumaterialien sonstigen Gegenständen					
5.	Ausgrabungen und Ausschachtungen	pro m ²			0,25
6.	Baugerüst	Lfd. m			0,25
6.1	Umgrenzung von Flächen mit Bauzäunen	Lfd. m			0,25
7. Container					
7.1	bis 3 m ³				3,00
7.2	bis 10 m ³				5,00
7.3	Abrollcontainer				8,00
8. Plakatierungen					
8.1	Plakatierung ohne Erlaubnis	p r o Stück		3,00	0,10
					5,00

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

1. Vorwort

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte stellt Räumlichkeiten nach Anlage 1 für gemeindliche, sportliche und kulturelle Zwecke der Einheitsgemeinde und für Dritte zur Verfügung.

Von den Nutzern wird erwartet, dass sie die Räumlichkeit und deren Einrichtung sauber halten sowie schonend und pfleglich behandeln.

Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Einrichtungen. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Nutzer.

2. Überlassung

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer der Räumlichkeiten besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Räumlichkeiten aufzuhalten.

Terminabstimmungen für die Nutzung der Räumlichkeiten sind frühzeitig, in der Regel 14 Tage vor einer Nutzung, vorzunehmen.

Die Überlassung von Räumlichkeiten beinhaltet nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung gegebenenfalls erforderlichen weiteren Berechtigungen und/oder Genehmigungen.

Gemäß § 7 Nr. (7) Gebietsänderungsvertrag sind verantwortliche Ansprechpartner jeweils

die Ortsbürgermeister der betreffenden Ortschaft. Diese sind berechtigt, eine Nutzungsvereinbarung nach Anlage 2 mit dem Nutzer abzuschließen.

Die Ortsbürgermeister können eine andere Person als Ansprechpartner (Beauftragter) benennen.

Der Nutzer der Einrichtung ist berechtigt die Schlüssel für die Einrichtung einen Tag vor dem Termin der vereinbarten Nutzung lt. Nutzungsvertrag vom verantwortlichen Ansprechpartner in Empfang zu nehmen. In Einzelfällen kann eine Schlüsselübergabe erst um 12:00 Uhr des Nutzungstages erfolgen, bspw. wenn am Vortag ebenfalls eine Nutzung vereinbart wurde. Die Schlüsselrückgabe hat spätestens am Folgetag um 12:00 Uhr zu erfolgen. Erfolgt die Rückgabe des Schlüssels später, wird jeder überzogene Tag als Nutzungstag abgerechnet.

Eine verlängerte oder vorgezogene Nutzungsüberlassung kann stundenweise vereinbart werden.

3. Nutzungsvereinbarung

Die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen werden aufgrund einer schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung zum Gebrauch überlassen.

Der Nutzer hat vor Benutzung der Räumlichkeiten die Entgelt- und Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen. Er erhält mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung ein Exemplar der Entgelt- und Benutzungsordnung. Darüber hinaus wird dem Nutzer ein Ansprechpartner benannt.

4. Nutzung

Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Benutzung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der Nutzer hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Insbesondere ist ab 22:00 Uhr ruhestörender Lärm zu vermeiden. Die Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist zu beachten.

Dem Nutzer werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat, übergeben. Beschädigungen oder Mängel der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungsgegenstände, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten sofort mitzuteilen. Sind vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden, so gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände als vom Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Das Anbringen von Dekorationen und Hinweisschildern, die über den üblichen Rahmen hinausgehen sowie Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung. Sie gehen zu Lasten des Nutzers, der auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sorgt.

Hinweis:

Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare und der Brandklasse B entsprechende Materialien verwendet werden. Bei Anbringung von Dekorationen und Hinweisschildern ist darauf zu achten, dass die Decken, Wände und Einrichtungen in den Räumen nicht beschädigt werden. Die Dekoration ist, sofern es andere Nutzungen zwingend erfordern, bis 12:00 Uhr des auf den Veranstaltungstag folgenden Tags zu entfernen. Ausnahmen können im Einzelfall von der Ortschaft zugelassen werden.

Der Nutzer trägt Sorge für die Reinigung (besenrein) der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nach Abschluss der Benutzung. Ihm obliegt auch die Abfallbeseitigung auf seine Kosten. Die Abnahme der Reinigung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten. Werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nicht oder nicht ordnungsgemäß gereinigt, so führt die Ortschaft die Reinigung auf Kosten des Nutzers durch.

In allen Räumlichkeiten gilt ein absolutes Rauchverbot. In sämtlichen Räumlichkeiten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist der Umgang mit offenen Feuer verboten. Die Benutzung von Kerzen ist statthaft, daraus verursachte Schäden werden aber dem Nutzer angelastet. Dieser hat für den vorschriftsmäßigen Umgang mit Kerzen zu sorgen.

Das Ausführen von Feuerwerk sowie Abbrennen von einzelnen Feuerwerkskörpern und ähnlichem ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen können über das Ordnungsamt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eingeholt werden.

5. Hausrecht

Der Ortsbürgermeister oder der Beauftragte üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

6. Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Besucher oder sonstige Dritte, im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Räume entstehen.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn und soweit der Nutzer die Schadenbeseitigung nach vorangegangener Aufforderung nicht in angemessener Zeit selbst fachgerecht durchführt bzw. veranlasst hat.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung geltend gemacht werden können.

Die Verkehrssicherungspflicht (z. B. hinsichtlich witterungsbedingter Einflüsse) geht mit der Übergabe der Räume an den Nutzer auf diesen über. Insoweit wird die Gemeinde von allen

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Januar 2018, Nr. 1

Haftungsansprüchen, die sich hieraus ergeben können, nach der Übergabe bis zur Rückgabe der Räumlichkeiten freigestellt.

Der Nutzer bestätigt im Besitz einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die Freistellungsansprüche gedeckt werden können, zu verfügen.
Für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse oder für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen haftet die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht.

7. Rücktritt vom Vertrag

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

Dem Nutzer ist die Durchführung rechtsextremistischer, volksverhetzender oder gewaltverherrlichender Veranstaltungen untersagt. Ebenso ist es ihm untersagt, die Flächen und Einrichtungen anderen Personen oder Gruppierungen zur Verfügung zu stellen, die derartige Veranstaltungen planen. Wenn die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aufgrund der vorstehenden Gründe von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, steht dem Veranstalter keinerlei Schadensansprüche zu. Bei einem Rücktritt des Nutzers sind der Gemeinde die für die Vorbereitung der Nutzung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

8. Erhebung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

Für die Nutzung der Räumlichkeiten und ihren Einrichtungsgegenständen ist ein Nutzungsentgelt nach Anlage 3 fällig.

Erfolgt die Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen gegen Eintritt wird ein Aufschlag auf das Nutzungsentgelt in Höhe von 25 % fällig. In diesem Fall ist die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) zu beachten.

Das Nutzungsgelt wird grundsätzlich durch Rechnungsstellung gegenüber dem Nutzer erhoben. In Einzelfällen obliegt es dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten, die Nutzungsgebühr vor Veranstaltungstermin durch Bareinzahlung im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, zu verlangen.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten.

9. Befreiung vom Nutzungsentgelt

Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes sind befreit:

- ortsansässige gemeinnützige Vereine, sofern es sich nicht um kostenpflichtige Veranstaltungen handelt (bspw. Karneval)
- freiwillige Feuerwehr bei Durchführung ihrer Dienstabende oder Feuerwehrfesten
- Senioren, im Rahmen von Veranstaltungen der Seniorenbetreuung

Trotz Befreiung vom Nutzungsentgelt ist eine Nutzungsvereinbarung (bei regelmäßiger Nutzung einmal jährlich) zu schließen mit dem Hinweis auf Befreiung vom Nutzungsentgelt. Dies dient der internen Verrechnung der Nutzungsentgeltbefreiung.

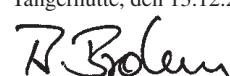
10. Abweichende Vereinbarungen

Von dieser Entgelt- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind vor Vereinbarung durch den Ortsbürgermeister mit dem Gebäudemangement abzustimmen.

11. In-Kraft-Treten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung, frühestens zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten vorhandenen Gebührensatzungen der Ortschaften außer Kraft.

Tangerhütte, den 13.12.2017



Andreas Brohm
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Entgelt- und Benutzungsordnung wurde am 13.12.2017 vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen und im Amtsblatt Nr. 1, vom 03.01.2018, bekannt gemacht.

Anlage 1

Räumlichkeiten in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

In der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte stehen den Interessierten nachstehende Räumlichkeiten mit den beschriebenen Details zur Verfügung

Ortschaft	Raumgröße	Bestuhlung	Eigenschaften
Bellingen	VSR: 38 qm Saal: 136 qm	20 Pers. 100 Pers.	solides abgeschlossenes Objekt mit alter Möblierung aber zeitgemäßen Toilettenanlagen
Birkholz	VSR: 69 qm	42 Pers.	Anfang 2000 neu errichtetes Objekt
Bittkau	VSR: 33 qm Saal: 78 qm	20 Pers. 70 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten mit Ausschankbereich im Saal

Ortschaft	Raumgröße	Bestuhlung	Eigenschaften
Cobbel	VSR: 64 qm	40 Pers.	2003 neu errichtetes Objekt
Demker	VSR: 31 qm Saal: 110 qm	35 Pers. 80 Pers.	ehem. Gaststätte sanierungswürdiges Objekt mit zeitgemäßen Toilettenanlagen
Elversdorf	VSR: 57 qm	40 Pers.	solides Objekt mit alter Möblierung aber zeitgemäßen Toilettenanlagen
Grieben	VSR I: 72 qm VSR II: 89 qm	50 Pers. 40 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten modernisierte Räumlichkeiten
Klein Schwarzlosen	VSR: 36 qm	35 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten
Jerchel	Saal: 69 qm	50 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten
Kehnert	VSR: 36 qm Saal: 210 qm	25 Pers. 80 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten solides Objekt mit zeitgemäßen Toilettenanlagen und Ausschankbereich im Saal
Lüderitz	VSR I: 73 qm VSR II: 73 qm	50 Pers. 70 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten VSR II in Kombination mit VSRI
Ringfurth	FFW: 65 qm	50 Pers.	2001 neu errichtetes Objekt mit Ausschankbereich (Obergeschoss)
Sandfurth	VSR: 52 qm	35 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten
Schelldorf	VSR: 18,81 qm Saal: 131 qm	15 Pers. 70 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten modernisierte Räumlichkeiten
Schernebeck	VSR: 23 qm Saal: 105 qm	10 Pers. 60 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten mit Ausschankbereich im Saal
Schönwalde	VSR: 60 qm Saal: 144 qm	35 Pers. 60 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten modernisierte Räumlichkeiten
Tangerhütte	Konzertsaal: gr. Saal:	45 Pers. 400 Pers.	solides Objekt mit alter Möblierung aber zeitgemäßen Toilettenanlagen
Uchtdorf	Saal: 89 qm FFW: 60 qm	60 Pers. 30 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten modernisierte Räumlichkeiten
Uetz	VSR: 160 qm	60 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten modernisierte Räumlichkeiten
Weißewarte	VSR: 83 qm	60 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten mit Ausschankbereich im Gastraum
Windberge	VSR I: 60 qm Saal: 196 qm Schleuß: 36 qm	40 Pers. 150 Pers. 35 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten 2003 neu errichtetes Objekt modernisierte Räumlichkeiten

Des Weiteren können 4 Kegelanlagen im Gebiet der Einheitsgemeinde genutzt werden.

Ortschaft	Raumgröße	Bestuhlung	Eigenschaften
Demker	7,2 x 4,5	20 Pers.	2000 neu errichtetes Objekt
Grieben	7,5 x 6,7	20 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten
Uchtdorf	5,6 x 3,6	15 Pers.	modernisierte Räumlichkeiten
Weißewarte	6,0 x 5,8	30 Pers.	1998 neu errichtetes Objekt

Anlage 2

Nutzungsvereinbarung

Zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, vertreten durch den/die unterzeichnete/n Ortsbürgermeister/in bzw. Beauftragte/n, und dem

Nutzer _____
(Name, Vorname, Anschrift)

wird eine Nutzungsvereinbarung zum entgeltlichen Überlassen von Räumlichkeiten geschlossen.

Datum der Nutzung _____

Bezeichnung der Räumlichkeit _____

_____ €
Nutzungsentgelt lt. Anlage 3

O Der Nutzer beantragt ein verlängertes o. vorgezogenes Nutzungsentgelt für _____ Stunden.

O Der Nutzer ist von Nutzungsentgelt befreit, weil:

Der o.g. Nutzer erkennt diese Entgelt- und Benutzungsordnung an und trägt für die Einhaltung dieser die Verantwortung. Ebenso trägt der Nutzer die Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzzordnung, des Jugendschutzgesetzes sowie einer gegebenenfalls erforderlichen Anmeldung bei der GEMA.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Januar 2018, Nr. 1

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Hansestadt Havelberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Leipzig, den 30. August 2017

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel)

gez. Nuretinoff
Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Salzer
ppa. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 21.11.2017

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss für das Jahr 2016 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.08.2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 beauftragte PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Wirtschaftsprüfer haben im Bericht in Beantwortung der Fragen lt. Fragenkatalog gemäß § 53 HGB (nach IDW PS 720) darauf hingewiesen, dass die Vorjahresempfehlung zum Aufbau eines Risikofrüherkennungssystems noch nicht Folge geleistet worden ist. Nach wie vor fehlt danach die Dokumentation von Frühwarnsignalen und Maßnahmen zur Risikobewältigung.

Bezogen auf das Abrechnungsjahr 2016 haben im Mai 2017 auch örtliche Prüfungshandlungen des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes stattgefunden. Prüfungsgegenstand waren seinerzeit insbesondere die Abrechnung der Entgelte aus dem Betriebsführungsvertrag, die Umsetzung von Sondervereinbarungen sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen. Betreffende Prüfungshandlungen konnten lt. Prüfvermerk vom 21.06.2017 bis auf Hinweise zu unterlassenen Preisanpassungen im Rahmen von Sondervereinbarungen mit Dritten im Wesentlichen beanstandungslös abgeschlossen werden. Die Einwände der Prüfer befinden sich aktuell noch in der Bearbeitung und unterliegen der Nachkontrolle.

gez. R. Mosow
Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2016 liegt vom 04.01.2018 bis 18.01.2018 jeweils Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus.

Havelberg, den 14.12.2017

CJ

Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung) des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV)

2. Änderung

Auf der Grundlage der bestehenden Satzung, veröffentlicht am 09.02.2006, erlässt der TAHV folgende 2. Änderungssatzung:

Präambel

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 132), sowie der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 14.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg am 13.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg (TAHV) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbundgebiet mit Trinkwasser.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bestimmt der TAHV.
- (3) Zur öffentlichen Einrichtung gehören die zentralen Wasserversorgungsanlagen wie z. B. Brunnen, Wasserwerke, Pumpstationen, Hochbehälter, Verteilerstationen und Versorgungsleitungen sowie die Hausanschlussleitungen.

§ 2 Grundstück und Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des TAHV liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Versorgungsbedingungen zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem TAHV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Verpflichtet sich der Anschlussnehmer im Falle des Absatzes (3) die Mehrkosten für den Anschluss und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ggf. ergebenden Mehrkosten zu übernehmen und leistet er hierfür auf Verlangen Sicherheit, kann er die Rechte nach Abs. (1) geltend machen.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Versorgungsleitung aufgefordert worden ist, gem. den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) erfolgen. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluss vor Baubeginn beim TAHV einzureichen.
Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt werden.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAHV einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Januar 2018, Nr. 1

dieser Anlage zu decken (Benutzungzwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungzwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer oder Benutzer auf Antrag befreit, wenn und soweit die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAHV einzureichen.
- (3) Die Bereitstellung von Wasser für Hof und Garten (außerhalb des Gebäudes) kann aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen ohne zusätzlichen Antrag erfolgen.
- (4) Ist die Befreiung vom Benutzungzwang erteilt, so ist der TAHV zur Wasserlieferung nur insoweit verpflichtet, als er nach der Erfüllung seiner anderweitigen Verpflichtungen zur Wasserlieferung im Stande ist. Eine abweichende Regelung kann durch privatrechtliche Vereinbarung getroffen werden.

§ 8 Versorgungsbedingungen

- (1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Wasserlieferung gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) sowie die Versorgungsbedingungen des TAHV in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mit den Grundstückseigentümern werden privatrechtliche Versorgungsverhältnisse begründet. Für die Belieferung mit Trinkwasser und alle anderen Leistungen des TAHV werden privatrechtliche Entgelte berechnet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 nicht rechtzeitig einen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage stellt;
 - c) entgegen § 6 nicht den gesamten Wasserbedarf auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, obwohl er weder vom Benutzungzwang befreit ist, noch ein Fall des § 7 Abs. 3 vorliegt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 10 Aushändigung der Satzung

Der TAHV händigt jedem Anschlussnehmer, mit dem erstmalig ein Versorgungsverhältnis eingegangen wird, diese Satzung nebst Anlagen (AVB Wasser V, ergänzende Bestimmungen) unentgeltlich aus. Anschlussnehmern mit vorhandenem Anschluss werden die Unterlagen auf Anforderung ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 09.02.2006 außer Kraft.

Havelberg, 14.12.2017



Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg (TAHV)

Auf der Grundlage des § 16 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), auf der Grundlage des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) und des Runderlasses des MI vom 16.06.2014-31.21-10041 sowie dem § 31 i.V.m. § 32 der Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg in der Fassung vom 07.02.2013, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters, für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters sowie der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Beisitzer in der Verbandsversammlung und der Mitglieder des Verbandsausschusses.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer, der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und zum 1. eines Monats für den laufenden Monat gezahlt.
- (2) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die Kosten für Dienstreisen innerhalb des Wohn- und Dienstortes abgegolten. Für alle anderen Dienstreisen gelten die Regelungen des § 4 dieser Satzung.

Für den Fall, dass der Verbandsgeschäftsführer seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Ablauf dieser drei Monate. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
Mit der Zahlung der vorgenannten pauschalen Aufwandsentschädigung an den Verbandsgeschäftsführer besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld.

- (3) Im Falle der Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und der vorübergehenden Wahrnehmung dieser Aufgaben durch einen Stellvertreter erhält der Stellvertreter für einen zusammenhängenden Zeitraum der Vertretung von mehr als einem Monat eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die für den Verbandsgeschäftsführer entsprechend Punkt 2 zu zahlen wäre.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 € und für jede Sitzung bzw. Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €. Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die Kosten für Dienstreisen innerhalb des Wohn- und Dienstortes abgegolten. Für alle anderen Dienstreisen gelten die Regelungen des § 4 dieser Satzung.

Für den Fall, dass der Vorsitzende der Verbandsversammlung seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Ablauf dieser drei Monate. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- (5) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und der vorübergehenden Wahrnehmung dieser Aufgaben durch einen Stellvertreter erhält der Stellvertreter für einen zusammenhängenden Zeitraum der Vertretung von mehr als einem Monat eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung entsprechend Punkt 4 zu zahlen wäre.

- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € und für jede Sitzung bzw. Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €. Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die Kosten für Dienstreisen innerhalb des Wohn- und Dienstortes abgegolten. Für alle anderen Dienstreisen gelten die Regelungen des § 4 dieser Satzung.

Für den Fall, dass ein Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausüben kann, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Ablauf dieser drei Monate. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- (7) Die Vertreter der Verbandsmitglieder im Verbandsausschuss sowie die Beisitzer in der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung und Tag. Das Sitzungsgeld ist bis spätestens 15. des nachfolgenden Monats zu zahlen.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung oder der Zahlung von Sitzungsgeld haben der Verbandsgeschäftsführer, der Vorsitzende der Verbandsversammlung, die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Beisitzer der Verbandsversammlung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

Nicht Selbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständige sowie Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 15,00 € ersetzt.

- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst anfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur nach gesondertem Antrag gewährt.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Dienstort des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg ist Havelberg als Sitz des Verbandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer, der Vorsitzende der Verbandsversammlung, die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss sowie die Beisitzer der Verbandsversammlung erhalten Reisekostenerstattungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.
- (3) Voraussetzung für die Erstattung von Reisekosten ist eine Zustimmung für die Reise durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Erstattung von Reisekosten ohne gesonderte Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erfolgt nur in den Fällen, in denen die Veranlassung aufgrund einer Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses besteht.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Für die ehrenamtlich Tätigen besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung und nach den Bestimmungen des § 35 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 6 Steuerliche Behandlung

- (1) Der Erlass des MF vom 09.11.2010 (Mbl. LSA S. 638), zuletzt geändert durch Erlass vom 16.10.2013 (Mbl. LSA S. 608) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg vom 18.02.2015 außer Kraft.

Havelberg, den 14.12.2017


Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31